

§ 3 SRV

SRV - Verordnung Allgemeiner Rettungsdienst - SRV

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Der Einsatz im Rettungsdienst setzt die Tätigkeitsberechtigung als Rettungssanitäter nach dem Sanitätäergesetz, BGBl I Nr 30/2002, voraus.

(2) Hauptberuflich im Rettungsdienst eingesetzte Personen müssen zusätzlich das Berufsmodul gemäß den §§ 43 und 44 des Sanitätäergesetzes erfolgreich absolviert haben.

(3) In einer Einsatzleitstelle eingesetzte Personen müssen zusätzlich eine mindestens 48 Stunden umfassende theoretische Ausbildung im Leitstellenbereich mit den Themenschwerpunkten Recht, Strukturen im Rettungsdienst, Einsatzbearbeitung und Disposition, Einsatzleitsystem, Geographisches Informationssystem und Kartenkunde, Funk, Gesprächsführung und Kommunikation, Zusammenarbeit mit anderen Einsatzorganisationen, insbesondere mit den besonderen Hilfs- und Rettungsdiensten, Notrufabfrage und Erste-Hilfe-Anleitung, Disposition Flugrettungsdienst und Großunfall erfolgreich absolviert haben. Begleitend ist ein praktisches Modul im Ausmaß von mindestens 100 Stunden zu absolvieren.

(4) Der Einsatz im Notarztwagen für Rettungstransporte (§ 8 Z 5), im Notarzteinsatzfahrzeug (§ 8 Z 6) sowie im Rettungshubschrauber (§ 10) setzt die Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter nach dem Sanitätäergesetz voraus.

(5) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs 4 setzt der Einsatz im Flugrettungsdienst voraus:

1. die durch eine ärztliche Untersuchung festzustellende Flugtauglichkeit,
2. die erfolgreiche Absolvierung eines theoretischen Grundausbildungskurses in Theorie und Praxis der Flugmedizin, der Grundkenntnisse in Flugtechnik, Funkwesen und Navigation sowie in praktischen Arbeiten am und um den Hubschrauber und
3. die erfolgreiche Absolvierung eines Kurses über die Durchführung einer Seilwindenaktion (Tauaktion) und den Umgang mit Außenlasten.

(6) Der Rettungsträger hat dafür zu sorgen, dass im Einsatzfall nur im Sinn des Abs 1 bis 5 ausgebildetes Personal für ihn tätig wird.

(7) Der Rettungsträger hat dafür zu sorgen, dass Personal, das seine Ausbildung bei einem anderen Rettungsträger absolviert hat, auf die besonderen Erfordernisse der bei ihm eingesetzten medizinischen Geräte und Verfahren eingewiesen wird.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at